

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024

**137. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Quality Improvement für das Gesundheitswesen“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte**

**§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Certificate Program (CP) „Quality Improvement für das Gesundheitswesen“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden Methoden und Werkzeuge näherzubringen, die diese befähigen, Prozesse zu optimieren, Ressourcenverschwendung zu reduzieren und kontinuierliche Verbesserungen (letztlich auch in der Patient\_innenversorgung) eigeninitiativ in die Wege zu leiten und durchzuführen. Diesbezüglich statet das CP „Quality Improvement für das Gesundheitswesen“ die Studierenden u.a. durch Qualitätsmanagementkenntnisse mit einer soliden Basis für Qualitätsverbesserungen im eigenen Arbeitsumfeld aus.

Die Absolvent\_innen des CPs erwerben Kompetenzen, dank derer die Qualität im Gesundheitswesen verbessert werden kann, sodass sich sowohl die Mitarbeiter\_innen- wie auch die Patient\_innenzufriedenheit erhöhen.

Lernergebnisse:

- (1) Die Studierenden können die Grundlagen eines Qualitätsmanagementsystems und dessen Bedeutung für Quality Improvement (QI) im Gesundheitswesen erklären.
- (2) Die Studierenden können Konzepte zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von veränderungsförderlicher Kommunikation unter Berücksichtigung eventuell auftretender, individueller Widerstände erstellen.
- (3) Die Studierenden können die fundamentalen Bausteine eines QI-Projekts entwickeln.
- (4) Die Studierenden können Datenmessung, -analyse und -interpretation im Rahmen eines QI-Projekts durchführen.
- (5) Die Studierenden können Strategien für individuelles, gender- und diversitätskompetentes Handeln in der Qualitätsverbesserung (z.B. kollaborative Zusammenarbeit mit Mitarbeiter\_innen und Patient\_innen) anwenden.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024**

**§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV  
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und
- (4) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024**

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

Module	ECTS-Punkte
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	6
Kollaboratives Arbeiten in der Qualitätsverbesserung im Gesundheitswesen	6
Datenerhebung und -analyse in der Qualitätsverbesserung im Gesundheitswesen	6
Prozessoptimierung im Gesundheitswesen	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

**§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilprüfungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.